

# Vereine und Steuern

Grundlagen der Gemeinnützigkeit

## Welche Steuern betreffen (gemeinnützige) Körperschaften?

- **Ertragsteuern auf Gewinn**
  - Körperschaftssteuer (15%)
  - Gewerbesteuer (ca. 10-20% je nach Hebesatz der Gemeinden)
  - KapESt (Gewinnverwendung)
- **Verkehrssteuern**
  - Umsatzsteuer (allg. MwSt)
  - GrunderwerbSt
  - Renn-/Wett- und Lotteriesteuer
  - Schenkungs- und ErbSt
  - Kfz-Steuer
  - ...
- **Lohnsteuern**

## Wer kann gemeinnützig werden?

- **eingetragene Vereine**
- **nicht eingetragene Vereine** (z.B. Aktionskreise, BI, Beiräte, z.B. BgR, Seniorenbeirat)
- **selbständige Untergliederungen** (Kreisverbände)
- **Kapitalgesellschaften** (gGmbH, gAG, gGen)
- andere Zusammenschlüsse (auch mehrerer Vereine) mit eigener Satzung

NICHT GEMEINNÜTZIG WERDEN KÖNNEN:

- Einzelpersonen, Personengesellschaften (z.B. Projektgemeinschaften aus 2 Vereinen, aber notfalls aus 3 Vereinen, wenn gemeinsamer Zweck)
- Wirtschaftsvereine (Sparverein, Wohnungsverein, Konsumverein)

**Gemeinnützig** sein kann **auf Antrag**, wer einen

- gesetzlich vorgegebenen **gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Satzungszweck** erfüllt und dadurch
- die **Allgemeinheit**
- **ausschließlich** (nur der festgelegte Satzungszweck)
- **selbstlos**
- **unmittelbar** (selbst) oder **mittelbar** (Förderverein)



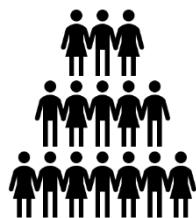
§ Anh. 7 AO

fördert.

→ gemäß **Satzung** und tatsächlicher **Geschäftsführung**

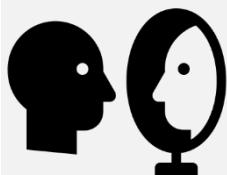
Förderungswürdige Zwecke (§52 AO)	Kein förderungswürdiger Zweck
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kirchlicher Zweck</li> <li>• Mildtätiger Zweck</li> </ul> <p>Gemeinnütziger Zweck, z.B.</p> <p>§52 (2) Nr. 11. AO die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr; (Z.B. DLRG)</p> <p>§52 (2) Nr. 12 AO die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• politische Betätigung (Parteienprivileg) <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ausnahmen: <b>politische Bildung, Förderung des demokratischen Staatswesens, Volksbildung</b></li> </ul> </li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sport</li> <li>- (Volks-, Jugend-/ Erwachsenen-) Bildung</li> <li>- Kinder- und Jugendfürsorge</li> <li>- Umwelt-, Natur- und Klimaschutz</li> <li>- Denkmalschutz</li> <li>- Heimat- und Geschichtspflege</li> <li>- neu seit 2020: Ortsverschönerung (Nr. 22) ((Bündelung Verbesserung der örtlichen Lebensqualität incl. Landschaftspflege, Heimatpflege, Naturschutz, Denkmalpflege, – ohne Wirtschaftsförderung)</li> </ul>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--



### Förderung der Allgemeinheit

- materiell, geistig oder sittlich
- für weitgehend alle offenstehend, keine rassistische Ausgrenzung
- nicht zu eng begrenzter oder abgeschlossener Personenkreis (Familie)
- nicht durch hohe Kosten ausgrenzend (Exklusivverein) – Ø Beitrag über 1.440 €, Ø Aufnahmegebühr über 2.200 €, Investitionsumlage max. 7.200 € in 10 J.
- **keine Verstöße gegen Grundrechtswerte (Art. 1–19 GG) → Daher sind solche Bestrebungen nicht anzuerkennen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen verfassungsrechtlich garantierte Freiheiten richten. Gleiches gilt für einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.**



### Selbstlosigkeit

- kein Erwerbsstreben (Mittel sind binnen zwei Jahren (taggenau!) für gemeinnützigen Zweck auszugeben)
  - Ausnahme seit 2020: Gesamteinnahmen unter 45.000 €
- keine Bereicherungs- oder Gewinnerzielungsabsicht
- keine Gewinnanteile oder Ausschüttungen an Mitglieder aufgrund der Mitgliedschaft
- Mittelbindung an Gemeinnützigkeit auch bei Auflösung (Mustersetzung!)
- keine unverhältnismäßig überhöhten Entgelte
- keine Geldzuwendungen (auch bei Jubiläen)
- **kein Verlustausgleich durch gemeinnützigen Bereich bei Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**
- **Ausnahmen:**
  - Aufmerksamkeiten im Rahmen der Mitgliederbetreuung bei Vereinsveranstaltungen insg. max. 60 €/Mitglied/Jahr
  - bei Jubiläen oder bes. persönlichen Ereignissen je max. 60 €
  - **KEIN GELD!** - nur Präsente oder Sachgutscheine – keine Mehrzweckgutscheine
  - Aufmerksamkeiten nicht höher als Mitgliedsbeitrag
  - Vergütung des Vorstands im Rahmen Ehrenamtspauschale, nur wenn Satzung dies erlaubt ( $\leq 840$  €/ Jahr)
  - Werbeaufwand für Spenden muss angemessen sein



### Ausschließliche und unmittelbare Zweckverwirklichung

- **ausschließlich:** nur der vorgegebene eigene Satzungszweck  
Änderung Gesetzeslage 2020 - mehr Gemeinschaftsprojekte möglich -  
Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Projekte mög. – Nachweis!
- **unmittelbar:** selbst tätig werden  
Fördervereine: „Mittelbeschaffung FÜR“ muss in der Satzung stehen
- **Ausnahmen:**
  - Zusammenschlüsse im Dachverband
  - Unterstützung eines anderen Vereines mit gemeinnützigen Satzungszweck (Geld oder Nutzung Vereinsvermögen)
  - Bildung von zweckgebundenen Rücklagen (Träger über 45.000 € Einn./Jahr)
  - Bildung von Betriebsmittel- oder allgemeiner Rücklagen aus 10% der Einnahmen der gemeinnützigen Einnahmen  
33,3% des Überschusses der Vermögensverwaltung
  - Ansparen zum Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft
  - Spendenaufruf zur Vermögesaufstockung
  - gesellige mitgliederpflegende Veranstaltungen bei sonst aktiver Vereinstätigkeit
  - wirtschaftliche Betätigung im Nebenzweck zur Mittelbeschaffung

### Satzung und tatsächliche Geschäftsführung



**Mustersatzung** mit folgenden Regelungen möglichst wörtlich übernehmen:

- a) Art des zu verwirklichenden Zweckes
- b) Art und Weise der Zweckverwirklichung
- c) Aussage zu allgemein/unmittelbar/selbstlos
- d) bei Auflösung des Vereines oder Wegfall gemeinnütziger Zwecke erhält das Vermögen XYZ (gleicher gemeinnütziger Zweck)

**Tatsächliche Geschäftsführung muss satzungskonform sein**

- Tätigkeitsbericht/Rechenschaftsbericht
- ggf. Protokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung
- Finanzbericht/Jahresabschluss

## Steuervorteile des gemeinnützigen Vereins(teils)

- Steuerfreiheit der **Zweckbetriebe von der Körperschaft- und Gewerbesteuer**
- Steuerfreiheit der **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe von der Körperschaft- und Gewerbesteuer**, wenn Einnahmen < 45.000 €/Jahr
- Besteuerung der Umsätze der Zweckbetriebe mit **ermäßigtem Steuersatz bei der USt**
- Steuerfreiheit von **Mitgliedsbeiträgen**, wenn sie in ihrer Bemessung festgelegt sind
- Steuerfreiheit **öffentlicher Zuschüsse und Spenden**
- Befreiung vom **Kapitalertragssteuerabzug** (NV-Bescheinigung zur Bank)
- Befreiung von **Grundsteuer** für eigene Grundstücke
- Befreiung von **Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer** für gemeinnützige Erwerbe
- Steuerfreie **Ehrenamtspauschale + bestimmte Übungsleitervergütungen**
- Entlastung durch **erhöhte Freibeträge (KöSt)** und **verminderte Steuersätze (USt)**

## Sonstige Vorteile des gemeinnützigen Vereins

- **Befreiung von Gerichtsgebühren**
- **Befreiung von Transparenzregistergebühren**
- **Zugang zu Fördermitteln (z.B. Lottomittel)**
- **U.U. besondere Konditionen bei Firmen oder erhöhte Attraktivität für Sponsoren**

## Anerkennung und Überprüfung

- erstmals mit Gründung: Überprüfung formal korrekter Satzung → formale Anerkennung
- nach Erstjahr: erste Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung anhand Steuererklärungen – elektronisch über ELSTER
- dann alle 3 Jahre (jährlich, wenn Einnahmen im wGB > 45.000 € und/oder USt-Pflicht):
  - Gewinnermittlung für alle 3 Jahre
  - Vermögensübersicht für Letztjahr
  - Rechenschaftsbericht über tatsächliche Geschäftsführung
- Einzureichende Erklärungen (elektronisch – ELSTER mit Zertifikat)
  - KöSt-Erklärung für gemeinnützige Körperschaften sowie für wGB [KSt1A + Anl. Gem]
  - GewSt-Erklärung für wGB
  - USt-Erklärung für Vvw, ZwB, wGB
  - Anlage EÜR oder Bilanz wGB
- **Ergebnis**
  - Freistellungsbescheid (KöSt=0) ggf. mit Anlage
  - bei wGB: normaler KöSt-Bescheid mit Anlage über Umfang der Steuerbefreiung
  - Mitteilung, ob Recht zum Abzug der Mitgliedsbeiträge in Einkommensteuererklärung
  - Recht zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen
    - 3 Jahre ab Bescheid bei formaler Anerkennung
    - 5 Jahre ab Bescheid, wenn KöSt-Bescheid mit Anlage vorliegt

## Buchführung

### Prüfung

Intern (Kassenprüfer des Vereines)	Extern
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Buch- und Belegführung           <ul style="list-style-type: none"> <li>• Saldenabgleiche, Kassensturz, Verständlichkeit und Vollständigkeit der Belege, korrekte Zuordnung zu Sachkonten</li> <li>• sachgerechte Mittelverwendung? satzungskonform? beschlusskonform? sparsam?</li> <li>• Empfehlungen und Hinweise im Kassenprüfungsbericht</li> <li>• Prüfungsergebnis: Beanstandungen? Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes?</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirtschaftsprüfer (große Vereine, Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten)</li> <li>• Finanzamt (BP, USt-Sop, USt-NS, LStp, LSt-NS)</li> <li>• Rententräger (SV)</li> <li>• Zoll (Einhaltung Arbeitsbedingungen/ Tarifverträge, Mindestlohn, Arbeitszeiten, Vergütungsumfang)</li> </ul>

## Jahresabschluss

- **Bilanz** mit Gewinn- und Verlust-Rechnung (große Vereine, >60.000 € Gewinn) [§§ 140 ff. AO] oder
- **Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR)** mit Sach- und Anlagevermögen, Geldvermögen, Schulden und Rückstellungen

## Buchführung

### 1. Was liegt vor?

- Einnahme oder Ausgabe, (Anlage-)Vermögen oder Schulden?
- Saldierungsverbot!** Bei Verrechnungen sind Einnahmen und Ausgaben zwingend getrennt zu erfassen! Keinesfalls nur Restbetrag!
- ! **Sachspenden** (z.B. Bratwürste Schulfest): Buchen als Einnahmen und Ausgaben
- ! **Tausch** (z.B. Trikotwerbung, Druck Vereinsheft gegen Werbung): Einnahme mit Gegenwert für eigene Werbung/Ausgabe (Druckkosten/Sachkosten)

### 2. Zuordnung der Einnahme/Ausgabe in einen der 4 Vereinsbereiche

*Einnahmen und Ausgaben können in Geld oder Geldeswert (Sachleistungen) vorliegen!*

Ideeller Bereich (iB)	Vermögensverwaltung (VvW)	Zweckbetrieb (ZwB)	Wirtschaftl. Geschäftsbetrieb (wGB)
KEINE Entgelte werden bei der Erfüllung des Satzungszweckes erwirtschaftet, Zahlungen/-Tätigkeiten ohne Gegenleistungserwartung	aus der Nutzung des gemeinnützigen Vereinsvermögens werden ENTGELTE erwirtschaftet	in Erfüllung des (meines!) Satzungszweckes werden ENTGELTE eingemessen	ENTGELTE/Einnahmen, die nicht in Erfüllung meines Satzungszweckes erwirtschaftet werden oder in Konkurrenz stehen
<ul style="list-style-type: none"> <li>•→ Mitgliedsbeiträge</li> <li>•→ Spenden</li> <li>•→ Vermächtnisse</li> <li>•→ Bußgelder</li> <li>•→ Allg. Fördermittel/-Zuschüsse (institutionelle Förderung)</li> <li>•→ Sponsoring (keine aktive herausgehobene Werbung)=passive Werbung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•→ Mieteinnahmen</li> <li>•→ Zinsen</li> <li>•→ Werberechtevergütung</li> <li>•→ Sponsoring- (Rechteüberlassung)= passive Werbung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•→ Teilnehmergebühren</li> <li>•→ Eintrittsgelder (Kunst/Kultur/Museum)-nicht-Vereinfeste-mit-überwiegend-Speisen-u.-Getränke</li> <li>•→ Sponsoring- (gemeinsame Tätigkeit)=passive Werbung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•→ Verkauf von Speisen und Getränken</li> <li>•→ Eintritt-Vereinfest ohne Schülerprogr.</li> <li>•→ Werbung, Annoncen, Bandenwerbung, Werbebanner auf Veranstaltungen</li> <li>•→ Verkauf Vereinskleidung, Werbe-mittel (Kalender, Tassen, T-Shirts)</li> <li>•→ Sponsoring (aktive Werbung)</li> <li>-Annoncen</li> <li>-Internetverlinkung</li> <li>-Banner/Banden</li> </ul>
<b>Gemeinnütziger Bereich (ertragsteuerfrei)</b>			<p><b>ertragsteuerpflichtig ab 45.000 € Brutto-Gesamteinnahmen</b> wenn Gewinn über 5.000 € (15% Kost, ca. 15% GewSt)</p> <p><b>umsatzsteuerpflichtiger Bereich ab 25.000 € Brutto-Einnahmen aus steuerpf. Leistungen im Vorjahr + vorauss. weniger als 100.000 € im laufenden Jahr</b></p>

**Achtung: aktuelle Gesetzesentwicklung: Anhebung der Steuergrenzen ab 2025 -> Bitte Aktualität prüfen!**

## Umsatzsteuer

- **ab 25.000 € steuerpflichtige Einnahmen im Vorjahr** (Erstjahr hochrechnen) und weniger als 100.000 € im laufenden Jahr (Bruttowert) -> ab 100.001 € Einnahme entsteht Umsatzsteuer
- Jahreszahllast **bis 2.000 €** → jährliche Erklärung
- Jahreszahllast **2.001 € bis 9.000 €** → Quartalsanmeldung
- bei Gründung oder Zahllast im Vorjahr >9.000 € → monatliche USt-VA (Ausn.: bis 2026 viertelj.)

→ ggf. **Steuerberater** hinzuziehen



- **Voranmeldungen**  
Umsatzsteuer/Lohnsteuer: bis 10. des Folgemonats des Abgabezeitraumes  
Dauerfristverlängerung möglich, wenn zuverlässig (+1 Monat) + Sondervorauszahlung (Monatszahler)
- **Jahreserklärungen**  
ohne StB 31.07. des Folgejahres  
mit StB 28.02. des Überfolgejahres  
bei abweichendem Wirtschaftsjahr: 7 Monate nach dessen Ende
- **Verspätungszuschlag:** 0,25% des Nachzahlungsbetrages, aber min. 25 € pro angefangenen Verspätungsmonat
- bei USt/LSt bis 10% Ermessensentscheidung



### Achtung Kleinunternehmer [§19 UstG]

- Option zur Regelbesteuerung möglich, auch wenn Umsätze unter 25.000 €
- mindestens 5 Jahre Bindungsfrist – Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung bis Jahresbeginn ankündigen
- Steuerpflicht für Folgejahr prüfen
- Rechnungen dürfen als Kleinunternehmer **nicht mit Umsatzsteuer/MwSt. ausgestellt werden**



### Mindestanforderungen nach § 14 (4) UStG am Beispiel Bandenwerbung

(1) Leistender	Hallenfußballe.V
(2) Leistungsempfänger	Tischlerei Hans
Holz	
(3) Genaue Leistungsbeschreibung	Bandes 2 m x 0,5 m
	2020/21
(4) Leistungszeitpunkt	Saison 2020/2021
(5) Netto-Entgelt	300,00 €
(6) Steuersatz und Steuerbetrag	<u>57,00 €</u> 19%
(7) Bruttobetrag	357,00 €
(8) Steuernummer des Leistenden	157/141/17171
(9) Hinweis auf Rabattvereinbarungen	Skonto 2% bis 10.07.2020

Kleinbetragsrechnung <250 € → Re.empf. u. Nettobetrag fehlt  
Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung darf KEINE  
MwSt/USt / Steuerbetrag ausgewiesen werden → Hinweis:  
**"Wegen Anwendung der Kleinunternehmerregelung wird keine  
Umsatzsteuer ausgewiesen."**

### Sonderfall: Tombola

- stets **vorab anzeigenpflichtig** beim LRA, der **Gemeinde** und beim **Finanzamt**, 14 Tage vorab
  - zentral für Thüringen beim FA Erfurt (Umsatzsteuerstelle) 0361/57-3615-900
- lotteriesteuerfrei, wenn
  - vom LRA angezeigt + max. 40.000 € Gesamtpreis der Lose pro Ausspielung **oder**

- Gesamtpreis der Lose  $\leq$  650 € und nur Sachpreise
- wenn lotteriesteuerfrei, dann USt-pflichtig mit 7%
- **Beachten:**
  - (1) nur innerhalb eines Kreises / kreisfreier Stadt
  - (2) max. Spielkapital 20.000 €
  - (3) mind. 30% Gewinnausschüttung
  - (4) Reinertrag mind. 30% - Verwendung nur gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich
  - (5) Losverkauf innerhalb eines Monats
  - (6) Anzeigepflicht beim LRA mind. 2 Wochen vorab
  - (7) Anzeige bei Beginn
  - (8) keine Trost- und Werbegewinne
  - (9) keine Wirtschaftswerbung
  - (10) nur eigene Durchführung, keinesfalls durch Dritte
  - (11) Abrechnung ist zu erstellen

## Ehrenamtsvereinbarung

### (Vereinbarung zur Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG)

Zwischen

dem gemeinnützigen Träger

Name: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anschrift: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vertreten  
durch: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Telefonnr.: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

E-Mail: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- im Folgenden „Einrichtung“ –

und

Frau / Herrn

Name: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anschrift: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Telefonnr.: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

E-Mail: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

wird folgende Vereinbarung über eine ehrenamtliche Tätigkeit getroffen:

1. Frau/Herr Klicken Sie hier, um Text einzugeben. übernimmt in der Zeit vom Klicken Sie hier, um Text einzugeben. bis zum Klicken Sie hier, um Text einzugeben. für die Einrichtung im Rahmen des Projekts Klicken Sie hier, um Text einzugeben. folgende freiwillige und unentgeltliche Tätigkeit:  
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  
Die ehrenamtliche Mitarbeit kann jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung von Fristen beendet werden.
2. Die Tätigkeit hat einen zeitlichen Umfang von
  - maximal Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Stunden pro Woche.
  - maximal Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Stunden pro Monat.
3. Als Aufwandsentschädigung erhält Frau/Herr Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
  - Klicken Sie hier, um Text einzugeben. € monatlich
  - Klicken Sie hier, um Text einzugeben. € pro Stunde

## Bestätigung Ehrenamtspauschale

Bestätigung zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung für nebenberufliche ehrenamtliche

Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich nach § 3 Nr. 26a EstG

Vorname \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Ich erkläre, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EstG für nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit

vom Verein \_\_\_\_\_ für das Jahr \_\_\_\_\_

• in voller Höhe von 840,00 Euro in Anspruch genommen werden kann.

• in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro teilweise in Anspruch genommen werden kann.

Sollte sich im Lauf des Jahres eine Änderung in diesen Punkten ergeben, informiere ich hierüber unverzüglich den Verein.

Mir ist bekannt, dass andernfalls Nachteile des Vereins zu meinen Lasten gehen.

---

Ort, Datum Unterschrift

Quelle: DEUTSCHES EHRENAMT

---

## Muster: Übungsleitervertrag

Übungsleitervertrag auf 250-Euro-Basis

### Musterformulierung

#### § 1 Vertragspartner

Herr/Frau

Anschrift

– nachfolgend „Übungsleiter/in“ genannt – wird für die Organisation (Name/Anschrift)

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt – ab dem als nebenberufliche/r Übungsleiter/in tätig.

#### § 2 Art und Umfang der Tätigkeit

1) Der/Die Übungsleiter/in übernimmt die Aufgabe/Tätigkeit als

2) Der/Die Übungsleiter/in wird für den Auftraggeber in einem Gesamtumfang von Stunden (á 45/60Minuten) pro

Woche/Monat tätig. Der Stundenumfang kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner erweitert werden.

3) Der/Die Übungsleiter/in unterliegt bezüglich Ort und Zeit der von geleiteten Veranstaltungen den Weisungen des

Vereins. Er achtet auf die sachgemäße Nutzung des Übungsraums und überwacht die Einhaltung der vom Auftrag

geber erlassenen Nutzungsordnungen. Er beachtet die üblichen Verkehrssicherungspflichten verpflichtet sich Schäden

und Unfälle unverzüglich an den Auftraggeber zu melden.

#### § 3 Qualifikation

Der/Die Übungsleiter/in bestätigt, über die für die Durchführung der übertragenen Tätigkeiten erforderlichen Fachkenntnisse (evtl: und die erforderlichen Berechtigungen) zu verfügen.

#### § 4 Vergütung

1) Der/Die Übungsleiter/in erhält € pro Monat/Woche/Stunde. Vergütet werden nur die nachgewiesenen Übungsstunden. Die Vergütung wird im Rahmen von § 3 Nr. 26 EStG als steuer und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung ausgezahlt.

2) Der/Die Übungsleiter/in wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus Tätigkeiten als nebenberufliche/r Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in oder einer vergleichbaren Tätigkeit nur bis zur Höhe von insgesamt 3.000 € im Kalenderjahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags und meldepflichtig sind.

3) Der/Die Übungsleiter/in erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie den Übungsleiterfreibetrag in Höhe von z. Zt. 3.000 €/Kalenderjahr durch Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in etc. – z. B. für einen anderen Auftraggeber nicht (wenn nicht zutreffend streichen) bzw. in Höhe von €/Kalenderjahr (wenn nicht zutreffend streichen) in Anspruch genommen hat bzw. in Anspruch nehmen wird. Diese Erklärung gilt, soweit die Tätigkeit gem. § 1 dieser Vereinbarung über das laufende Kalenderjahr hinaus ausgeübt wird, auch für die folgenden Kalenderjahre bis zum Ende dieser Tätigkeit.

4) Soweit im Rahmen der Tätigkeit Reisekosten anfallen werden die nachgewiesenen Aufwendungen auf Grundlage der geltenden steuerlichen Reisekostengrundsätze (oder: der Reisekostenordnung des Verein) ersetzt, wenn vorher die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt wurde.

#### § 5 Laufzeit/Kündigung

Der Vertrag wird auch unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

#### § 6 Sonstiges

Der/Die Übungsleiter/in erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass seine/ihre Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichtet sich, dem Auftraggeber Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Abreden neben diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Unterschriften

Ort/Datum Ort/Datum

Auftraggeber/Vorstand Übungsleiter/in

Quelle Mustervereinbarungen: Deutsches-Ehrenamt.de